



# GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4  
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410  
Telefax 06468/5410-15  
E-Mail: [gemeinde@pfarrwerfen.at](mailto:gemeinde@pfarrwerfen.at)  
<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pfarrwerfen vom 11.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Z. 1, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022 idgF. iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF.

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pfarrwerfen schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 11.12.2024, (Indexanpassung) eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

### § 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

### § 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

### § 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m <sup>2</sup>	294,00 €	147,00 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	514,50 €	257,25 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	735,00 €	367,50 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	955,50 €	477,75 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	1.176,00 €	588,00 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	1.395,50 €	698,25 €
über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	1.617,00 €	808,50 €
über 220 m <sup>2</sup>	1.837,50 €	918,75 €

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.



## GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4  
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410

Telefax 06468/5410-15

E-Mail: [gemeinde@pfarrwerfen.at](mailto:gemeinde@pfarrwerfen.at)

<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:



Bernhard Weiß

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 12.12.2024

Abgenommen am \_\_\_\_\_